

# Amtliche Bekanntmachung

---

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. November 2017

Nr. 63

## Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang  
Ingenieurpädagogik am Karlsruher Institut für  
Technologie (KIT)

536

## **Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Ingenieurpädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 13. November 2017

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 67 ff.) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 17. Juli 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Ingenieurpädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

### **§ 2 Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**beim KIT eingegangen sein.

### **§ 3 Form des Antrages**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS).
  2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
  3. schriftliche Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem Studiengang Ingenieurpädagogik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht
  4. ein Nachweis über mindestens 6 Wochen Praktikum oder Berufserfahrung (z. B. als Ingenieur/in oder Facharbeiter/in) in einem zur beruflichen Fachrichtung verwandten Bereich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4
  5. für ausländische und staatenlose Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
  6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik abschließt.

In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

#### **§ 4 Zugangskommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals

besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Prüfungsausschussvorsitzenden statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

- (3) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Ingenieurpädagogik sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Ingenieurpädagogik oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (insbesondere auch rein ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, die mit der gewählten Beruflichen Fachrichtung des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik (vgl. Nr. 2 b) korrespondieren) an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule; das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Fächern
  - a. Berufspädagogik im Umfang von 23 Leistungspunkten; darunter fallen insbesondere Lehrveranstaltungen aus den Bereichen
    - i. Berufspädagogik
    - ii. Didaktik
    - iii. Arbeitsanalyse

- iv. Planung beruflicher Bildung
- v. schul- und/oder berufspädagogische Praxis

- b. Berufliche Fachrichtung Bautechnik, Elektrotechnik oder Metalltechnik (bzw. korrespondierende Ingenieurwissenschaft) im Umfang von 98 Leistungspunkten;

bei der Beruflichen Fachrichtung *Metalltechnik* sind dabei Vorleistungen in folgenden Bereichen obligatorisch:

- i. Werkstoffkunde im Umfang von 8 LP
- ii. Technische Mechanik im Umfang von 15 LP
- iii. Maschinen und Prozesse im Umfang von 6 LP
- iv. Maschinenkonstruktionslehre im Umfang von 7 LP
- v. Vorleistungen aus einem der drei Bereiche Produktionstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metallbau- und Installationstechnik im Umfang von 20 LP;

bei Wahl der Beruflichen Fachrichtung *Bautechnik* ist dabei folgende Vorleistung obligatorisch:

Vorleistungen aus einem der drei Bereiche Ausbautechnik, Hochbautechnik oder Tiefbautechnik im Umfang von 6 LP.

- c. Zweites Unterrichtsfach Mathematik, Physik, Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Sport oder Volks- und Betriebswirtschaftslehre (oder äquivalent) sowie bei Wahl der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik einer der fünf Bereiche Produktionstechnik, Fahrzeugtechnik, Metallbau- und Installationstechnik, Energie- und Automatisierungstechnik sowie System- und Informationstechnik im Umfang von 10 LP; beim zweiten Unterrichtsfach Sport sind dabei folgende Leistungen obligatorisch:

- i. Nachweis über erfolgreich absolvierte Sporteingangsprüfung
- ii. Grundlagen Trainingswissenschaft im Umfang von 3 LP
- iii. Einführung in die Sportwissenschaft im Umfang von 3 LP
- iv. Wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von 2 LP

3. dass im Studiengang Ingenieurpädagogik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
4. insgesamt 6 Wochen Praktikum oder Berufserfahrung in einem der beruflichen Fachrichtung verwandten Bereich einschließlich von im Bachelorstudium erbrachten Praktikumsleistungen,
5. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT,

Fehlen bis zu 33 Leistungspunkte der geforderten Mindestkenntnisse gemäß Nr. 2 und/oder ein Praktikum bzw. eine Berufserfahrung gemäß Nr. 4 kann die/der Bewerber/in dennoch mit der Auflage immatrikuliert werden, dass sie/er die fehlenden Mindestkenntnisse und Mindestleistungen bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Etwaige Auflagen werden von der Zugangs- und Auswahlkommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik im

Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

### **§ 6 Immatrikulationsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen wenn
  - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
  - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - c) im Studiengang Ingenieurpädagogik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2018.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik vom 22. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 37 vom 26. Mai 2015) außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. November 2017

*Prof. Dr. Holger Hanselka*  
(Präsident)